

Er führt dann zugunsten seiner Auffassung an, daß nur sie es erlaube, Otto den Großen von „Unlogik“ freizusprechen. Aber das, was er für „Unlogik“ hält, war in der ottonischen Zeit ein ganz normales Rechtsverhältnis. In seinem Bemühen, die Schmidtsche Interpretation zu retten, vergißt er, daß königliche Gewalt und Vogtei zwar gelegentlich de facto zusammenfallen konnten, wenn sie einmal von ein und demselben Mann ausgeübt wurden, daß sie jedoch an sich zwei getrennte Dinge waren und es deshalb auch durchaus sinnvoll (und keineswegs „unlogisch“) war, sie zwei verschiedenen Personen zuzuweisen. Der König verleiht dem Stift kraft der *potestas* seinen Schutz und eine privilegierte Rechtsstellung, der Vogt ist der Mann vor Ort, der die normale Gerichtsbarkeit ausübt und das Stift in Rechtsangelegenheiten vertritt. Da der Königsschutz zusätzliche Sicherheit verhieß, haben adlige Stifter im 10. und 11. Jahrhundert ihre Kirche oft genug dem König unterstellt, sich selbst aber die Vogtei vorbehalten⁶⁵. Und genau diese Rechtskonstruktion wollte Otto der Große anscheinend Quedlinburg zusichern für den Fall, *si alter e populo eligatur rex*. Was soll daran „unlogisch“ sein?

Einen Beweis für die Richtigkeit der Schmidtschen Interpretation von DO I 1 – das bleibt vorerst festzuhalten – hat Hlawitschka in seinen „Untersuchungen zu den Thronwechseln“ nicht geliefert⁶⁶.

IV. Otto III. und die Konstantinische Schenkung

Im Jahr 1001 schenkte Otto III. der römischen Kirche acht Grafschaften in der Pentapolis (DO III 389). Dem betreffenden, anscheinend von Leo von Vercelli stilisierten Diplom widmeten die Historiker ihre Aufmerksamkeit freilich nicht nur wegen der an sich durchaus beachtlichen, kaiserlichen Verfügung, sondern berühmt wurde es vor allem dadurch, daß es in seiner Narratio erstaunliche Anklage gegen die Päpste der vergangenen Zeit erhob. Sie hätten einerseits – so lautet der Vorwurf – das Kirchengut veräußert und andererseits sich an fremdem Gut, am Gut des Kaisers vergriffen, wobei sie sich auf gefälschte Besitztitel ge-

65) Josef SEMMLER, *Traditio und Königsschutz*, ZRG Kan. 45 (1959) S. 1–33, bes. 16 ff.

66) Belanglos ist Hlawitschkas Behauptung, daß da, wo in DO I 1 vom Seelenheil der ottonischen Stifterfamilie die Rede sei, die „königlichen *successores*“ und *omnes nostri* zusammengedacht würden. Königliche *successores* werden in dem Diplom nicht erwähnt.